



Übersetzen im Gesundheitsbereich: Ansprüche und Kostentragung

Gutachten von Alberto Achermann und Jörg Künzli

Das unabhängige Rechtsgutachten klärt den Anspruch auf interkulturelles Übersetzen, die Frage der Kostentragung und Möglichkeiten der rechtlichen Verankerung dieser Dienstleistung.

Alberto Achermann und Jörg Künzli haben im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit ein unabhängiges Rechtsgutachten zum Thema Interkulturelles Übersetzen erstellt. Aufgrund einer Analyse bestehender Rechtsnormen beschreiben die Autoren den Anspruch auf Dolmetschleistungen im Gesundheitsbereich und die rechtliche Situation hinsichtlich Finanzierung. Wie ihr Gutachten belegt, ist die öffentliche Hand verpflichtet, den Zugang zur Gesundheitsinfrastruktur diskriminierungsfrei auszugestalten: Niemandem darf infolge mangelnder Sprachkenntnisse eine medizinisch indizierte Behandlung vorenthalten bleiben. Die öffentliche Hand muss dafür sorgen, dass die Aufklärung im Vorfeld eines medizinischen Eingriffs in einer für den Patienten oder die Patientin verständlichen Sprache erfolgt, sodass die Einwilligung in den Eingriff auf freier Willensentscheidung basiert. Diese Verpflichtung gilt bei fremdsprachigen Personen unabhängig von Aufenthaltsrecht oder ausländerrechtlichem Status.

Da aufgrund des geltenden Rechts eine Übernahme von Dolmetschkosten in öffentlichen Spitälern durch die Krankenpflegeversicherung nicht möglich ist, sind die Kosten heute entweder von der öffentlichen Hand, z.B. den Spitälern, oder von den Patientinnen und Patienten zu tragen. Falls keine gesetzliche Regelung und kein Vertrag bestehen, hat bei Behandlung im Spital dieses die Kosten für eine notwendige Übersetzungsleistung zu übernehmen.

Lässt sich jemand bei einem Privatarzt, einer Privatärztin oder in einem Privatspital medizinisch behandeln, erfolgt die Behandlung nicht wie im öffentlichen Spital gestützt auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern auf einen dem Privatrecht unterliegenden Vertrag. Die Medizinalpersonen unterliegen jedoch auch in diesem Fall denselben Aufklärungs- und Informationspflichten hinsichtlich medizinischen Eingriffen wie die Beschäftigten an öffentlich-rechtlich organisierten Spitälern.